



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

An den Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Herrn Karl-Heinz Schröter

Stellungnahme der Stadt Cottbus/Chóšebuz¹ zum Referentenentwurf des Kreisneugliederungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Innenminister,

mit Datum vom 2. Dezember 2016 wurde uns der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze (Kreisneugliederungsgesetz) mit Bitte um Stellungnahme übersandt. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

Allgemeiner Teil

Der Referentenentwurf sieht die Aufhebung der Kreisfreiheit der Stadt Cottbus (Abschnitt 1 § 2 Abs. 2) und deren Integration in den neuen Landkreis Niederlausitz (kreisfreie Stadt Cottbus und die bisherigen Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße) (Abschnitt 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4) vor.

Bereits im Leitbildprozess haben wir, die Stadtverordneten und der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus die verschiedensten Möglichkeiten genutzt, um darzustellen, dass die Einkreisung der Stadt Cottbus für uns nicht der Weg ist, um die Stadt und die gesamte Region zu stärken. Die von der Landesregierung vorgebrachten Argumente haben uns schon da nicht überzeugt. Dazu möchten wir insbesondere auf die im Innenausschuss des Landtags Brandenburg durch den Oberbürgermeister (am 14. Januar und 2. Juni 2016), den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (am 2. Juni 2016) und den Beigeordneten für Finanz- und Verwaltungsmanagement (am 3. März 2016) vorgelegten Stellungnahmen hinweisen, in denen schon umfangreich Gründe für den Erhalt der Kreisfreiheit dargestellt wurden.

¹ Die korrekte Bezeichnung ist Cottbus/ Chóšebuz. Mit Blick auf Vereinfachung wird im weiteren Verlauf nur die Bezeichnung Cottbus verwendet.

Mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf zum Kreisneugliederungsgesetz fühlen wir uns in unserer Haltung zum Erhalt der Kreisfreiheit nur umso mehr gestärkt. Dieser Entwurf führt zu einer dauerhaften Schwächung der Position und Leistungskraft der Stadt Cottbus und der gesamten Region.

Gemäß dem Referentenentwurf sollen erklärtermaßen Landkreise geschaffen werden, die zukunfts-feste Finanzen aufweisen. Hierzu wird durch den Urheber des Entwurfs auf – vermeintliche – Effizienzgewinne durch höhere Fallzahlen in den Verwaltungen gesetzt. Die empirische Grundlage für die Annahme, bevölkerungsreiche Landkreise arbeiteten effizienter, ist allerdings ausgesprochen dünn. Der Entwurf stützt sich an dieser Stelle wesentlich auf die Prüfberichte des Kommunalen Prüfungsamtes (KPA). Aus unserer Sicht werden im Einzelnen dabei allerdings eher Zweifel an diesem Denkansatz geweckt. Wie den Ausführungen auf den Seiten 40 ff. der Begründung des Referentenentwurfs zu entnehmen ist, gestatten die Berichte des KPA keine Personalbedarfsberechnung. Weiterhin kann man nach den Berichten des KPA einzig für die Service- und Querschnittstätigkeiten von Effektivitätsvorteilen größerer Verwaltungseinheiten ausgehen. Der Referentenentwurf stellt für den vom Volumen her besonders kritischen Bereich der Jugendhilfe ausdrücklich fest, dass die Landkreisgebietsreform keine Einsparungen bewirken wird und die Berichte des KPA keine Schlussfolgerungen darauf erlauben, inwieweit die Einkreisungen mögliche Synergieeffekte bergen. Mit Blick auf die unteren Bauaufsichtsbehörden ist unsererseits darauf hinzuweisen, dass das Ministerium nicht nur, wie im Referentenentwurf aufgeführt, die genannten Behörden untersucht hat, sondern in einem gesonderten Bericht im gleichen Jahr (2011) auch die der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte untersucht hat. Im Ergebnis waren die Städte, insbesondere die kreisfreie Stadt Cottbus, deutlich effizienter als eine Mehrzahl der Landkreise und lagen über dem Landesdurchschnitt.

Landkreis Niederlausitz

Insbesondere mit dem geplanten Niederlausitzkreis werden aus unserer Sicht keine Potenziale für die Schaffung von Effizienzgewinnen hervorgerufen oder die Verwaltung in unserem Land zukunfts-fest gestaltet, wie es die Landesregierung immer wieder artikuliert. Dieser Landkreis wäre mit fast 380.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2030 der bevölkerungsstärkste im Land Brandenburg und mit einer Fläche von 4.945 km² sogar der zweitgrößte in der Bundesrepublik Deutschland. Mit wahrscheinlich rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre die zukünftige Kreisverwaltung auch deutlich größer als die restlichen Kreisverwaltungen im Land, welche alle weit unter 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten. Wir gehen davon aus, dass es durch die Schaffung des Großkreises zu einer Verteuerung der Verwaltung kommen wird. Um eine bürgernahe Verwaltung sicherzustellen wird es unabdingbar sein, Außenstellen der Kreisverwaltung in den verschiedenen Teilen des Landkreises aufrechtzuhalten, wie es aus der gewünschten und politisch gewollten Bürgernähe heraus schon jetzt in Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße seit der Kreisgebietsreform 1993 praktiziert wird. Hier wird es kein Einsparpotenzial geben. Durch die große abzudeckende Fläche wird es zudem zu einer

Häufung und Verlängerung von Dienstwegen für die Beschäftigten der Verwaltung kommen, insbesondere im Außendienst, z.B. im Umwelt-, Sozial-, Jugendamtsbereich, Kreisplanungs- oder Bauaufsichtsbereich. Dies wird vor allem zu einer Verringerung der Zeit für die eigentliche Fallbearbeitung führen. Wie hier Effizienz- oder Effektivitätsgewinne generiert werden sollen, erschließt sich uns prinzipiell nicht, da trotz Einzug moderner Medien in die Verwaltungsarbeit das Erfordernis des unmittelbaren Kontakt im Rahmen eines Vorgangs vor Ort bzw. die örtliche Inaugenscheinnahme von Sachverhaltsbestandteilen inzwischen mit wissenschaftlichen Studien bereits ab den 2000-er Jahren untersucht und herausgearbeitet wurde. Der Fokus des Forschungsfeldes hatte zwar anfangs aus dem Globalisierungstrend der Industrie die selbige im Blick, jedoch stellte sich auch heraus, dass der unmittelbare Mensch-zu-Mensch-Kontakt nicht nur Geschäftsleuten verschiedenster Branchen in den letzten Jahren wieder wichtiger wurde als das so „zeitsparende“ elektronische Kommunizieren, sondern trotz vieler am heimischen Computer elektronisch ausfüllbarer Formblätter die „Kontaktfläche Kommunalverwaltung“ dem Bürger sehr wichtig ist..

Weiterhin sehen wir mit Blick auf die enorme Größe des Landkreises die Gefahr, dass demokratische Partizipation und vor allem die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus geschwächt wird. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen zeigt sich immer wieder, dass die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Gebilde Landkreis geringer ist als in kreisfreien Städten, aber auch im kreisangehörigen Raum. Dies wird unter anderen in den Ergebnissen und der Wahlbeteiligung zu den Direktwahlen der Landräte und Oberbürgermeister deutlich. Während bisher nur ein geringer Teil der Landräte in Brandenburg direkt gewählt worden ist, sind alle vier Oberbürgermeister der kreisfreien Städte direkt gewählt und das bei gleichen wahlrechtlichen Hürden. Studien zu den jüngsten Kreisgebietsreformen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern (u.a. von Rösel vom ifo Dresden und Prof. Dr. Klüter von der Universität Greifswald), zeigen zudem, dass es in Folge der Vergrößerung der Kreise zu Verringerungen der Zufriedenheit mit der Demokratie, der Wahlbeteiligung und Kandidaturen zu Kommunalwahlen sowie einem Erstarken von populistischen Parteien kommt. Das Ehrenamt wird langfristig bei den deutlich längeren Wegen in der Freizeit erschwert und letztlich dadurch unattraktiver, somit also geschwächt, anstatt das politische Engagement auf der Kommunalebene in gesamtgesellschaftlich komplizierter werdenden Zeiten attraktiviert und gestärkt wird. Es sind Fahrtzeiten von bis zu 1 ½ Stunden (Beispiel von Forst (Lausitz) nach Herzberg (Elster)) zu möglichen Kreistags- und Ausschusssitzungen zu erwarten und das nur für eine Strecke. Wir müssen uns fragen, wer sich bereit erklärt, hierfür noch Verantwortung zu übernehmen. Insbesondere Berufstätige werden vor einer erhöhten Herausforderung stehen, Beruf, Privatleben und Ehrenamt miteinander zu vereinen. Dies trifft besonders die ohnehin schon unterrepräsentierten Frauen. Während in der Bevölkerung der Anteil von Frauen und Männern relativ ausgeglichen ist, so sind derzeit nur rund ein Viertel der Kreistagsabgeordneten im Land Brandenburg Frauen (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Frauen sind in der Lebensrealität nach wie vor häufig für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig und haben mehr noch als Männer Schwierigkeiten, Ehrenamt und Familie in Einklang zu bekommen. Ziel der Politik, sowohl im Land als auch in den Kommunen, sollte es sein, die Rahmenbedingungen für das

Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik zu stärken und somit für eine bessere Repräsentanz von Frauen zu sorgen. Mit der Schaffung des Großkreises Niederlausitz wird genau das Gegenteil erreicht.

Auch die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der gewählten Cottbuser Vertreterinnen und Vertreter im neuen Kreistag und somit der Cottbuser Bevölkerung für wesentliche Cottbus betreffende Dinge werden mit der Einkreisung geschwächt. Während die Stadtverordneten der heute kreisfreien Stadt Cottbus derzeit einheitlich über die Belange der Stadt befinden, geht ein nicht unwesentlicher Anteil dieser zukünftig in die Verantwortung des künftigen Kreistages, in dem die Stadt mit Blick auf den Bevölkerungsanteil nur noch zu 25 Prozent vertreten sein soll. Und dies trifft mitnichten, wie von Seiten der Landesregierung dargestellt, nur auf Bereiche zu, in denen vom Gesetzgeber kaum Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. So wären unter anderem konkret die Jugendhilfeplanung, die Schulentwicklungsplanung und auch der ÖPNV davon betroffen. In Bezug auf den ÖPNV bleiben zwar die derzeitigen Regelungen des ÖPNV-G, wonach auf Antrag auch eine kreisangehörige Gemeinde Aufgabenträger für die Sicherstellung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs sein kann (§ 3 Abs. 3a), unberührt. Allerdings zeigen die Regelungen des § 41 des Referentenentwurfs zum Übergang von Geschäftsanteilen städtischer Gesellschaften (insb. aus den Tätigkeitsbereichen des ÖPNV und Abfall) deutlich, dass dies nicht Ziel der Landesregierung ist. Beim Übergang der Zuständigkeit für den ÖPNV an den neuen Landkreis entscheidet zukünftig also nicht mehr die Cottbuser Stadtverordnetenversammlung darüber, ob beispielsweise Straßenbahnen in der Stadt fahren, sondern alle Kreistagsabgeordneten im neuen Landkreis. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es derzeit eine sehr differenzierte ÖPNV-Landschaft aus privaten Unternehmen und eigenen Gesellschaften im geplanten Landkreis Niederlausitz gibt.

Auffällig in der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf für den neuen Landkreis Niederlausitz ist, dass dieser u.a. mit dem Strukturwandel begründet wird. Durch die Bildung des Landkreises Niederlausitz würde die Lausitz „endlich auch mit einer Stimme, vor allem auch in Verhandlungen mit dem Bund zur Finanzierung des Strukturwandels“ sprechen. Hierzu ist zum einen festzuhalten, dass „die Lausitz“ nicht nur aus den Gebieten des neuen Landkreises besteht (Teile des vorgesehenen Landkreises gehören nicht zur Region Lausitz). Vielmehr gehören die südlichen Teile des heutigen Landkreises Dahme-Spreewald sowie weite Teile der sächsischen Landkreise Bautzen und Görlitz zu „der Lausitz“. Es wird also gar nicht zu der Bildung „einer Stimme“ der Lausitz durch das Kreisneugliederungsgesetz kommen. Zum anderen wird die Region durch die Kreisneugliederung im Strukturwandel nicht gestärkt, im Gegenteil. Der Landrat des neuen Landkreises, seine Verwaltung und der Kreistag werden in dieser für den Strukturwandel so wichtigen Zeit (2020er Jahre) vor allem mit der Umstrukturierung der Verwaltung und den Folgen der Kreisneubildung beschäftigt sein, anstatt die nötige Zeit und Energie in den Strukturwandel stecken zu können. Das beeinträchtigt zudem die bereits angeschobene Arbeit der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH.

Mit Blick auf den mit dem Referentenentwurf gewählten Landkreis Niederlausitz möchten wir weitere Punkte deutlich kritisieren. Die Begründung zeigt, dass die gewählte Variante mit der

Einkreisung der Stadt Cottbus sowie der Fusion der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, nicht die Beste der für die Stadt Cottbus betrachteten Varianten ist. Das räumt der Referentenentwurf sogar ein (S. 304 ff.). Dies ist insbesondere mit Blick darauf zu kritisieren, dass die Landesregierung sich das Ziel gesetzt hat, die einzukreisenden Städte nicht zu schwächen. Weiterhin finden sich keinerlei Erwägungen dazu, warum die Zielstellungen des Gesetzgebers für den „südlichen Landesraum“ die Einkreisung der Stadt Cottbus überhaupt voraussetzen. Anders formuliert: Sämtliche in den Erwägungen aufgeführten Zielstellungen ließen sich auch mit einem kreisfreien Cottbus erreichen. Der Referentenentwurf trifft nicht einmal Abwägungen dazu, ob man ein gestärktes Cottbus in einem solchen Landkreis kreisfrei belassen könnte. Die Durchbrechung des Sektoralprinzips aus dem Leitbild ausgerechnet bei einem neuen Landkreis, der mit Blick auf die derzeitigen Haushaltslagen der Reformbetroffenen absehbar relativ angespannte Finanzen haben wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Absichtserklärung der Landesregierung, Landkreise ohne Berlinanschluss besonders im zu novellierenden FAG zu berücksichtigen, ist ohne konkrete gesetzliche Regelungen dazu wenig erhellend.

Auch mit Blick auf den Stellenwert für die Minderheitenrechte der Sorben/Wenden müssen wir den Referentenentwurf kritisch betrachten. Nach dem vorliegenden Entwurf wird das sorbisch/wendische Siedlungsgebiet nicht geschützt, sondern im Gegenteil auf zwei Landkreise aufgespalten, die einen solchen territorialen Zuschnitt haben, dass das sorbisch/wendische Siedlungsgebiet innerhalb der neuen Kreisgrenzen im Vergleich zum Status Quo jeweils marginalisiert wird. Insbesondere für die sorbische/wendische Bevölkerung der kreisfreien Stadt Cottbus stellt sich nicht nur die vorgeschlagene Variante eines Niederlausitz-Landkreises mit der Einbeziehung des Altkreises Elbe-Elster ohne jeglichen Bezug zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, sondern auch bereits jede andere Form der Einkreisung als negatives Abweichen von den erklärten Zielvorstellungen dar, denn schließlich gehört Cottbus gegenwärtig komplett zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet; während dies für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster nicht konstatiert werden kann. Hinzu kommt, dass bei jeder denkbaren Form der Einkreisung ein gemeinsamer Landkreis mit Gemeinden gebildet werden würde, die sich erst unlängst gegen die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ausgesprochen haben. Wie vor diesem Hintergrund Verwaltungsstrukturen geschaffen werden sollen, in denen die Sensibilität für die Belange der Sorben/Wenden nicht verloren geht, ist eine Frage, der sich der Gesetzgeber und die politischen Entscheider ernsthaft zu stellen haben.

Neben den vorgetragenen Argumenten gegen den Großkreis Niederlausitz, stellt sich für uns weiterhin die zentrale Frage, warum eine Stadt mit über 100.000 Einwohnern eingekreist werden soll. Nahezu alle Städte dieser Größenordnung sind in der Bundesrepublik kreisfrei. Es gibt nur wenige Gegenbeispiele, insbesondere in den sowieso bevölkerungsreichen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ein direkter Vergleich mit diesen ist auf Grund der doch sehr unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen und -zahlen in den Bundesländern nicht angebracht. Vielmehr sollten hier die Reformen in anderen Ostdeutschen Bundesländern näher betrachtet werden. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Landeshauptstadt Schwerin mit rund 92.000 ebenso wenig eingekreist wie die Stadt

Dessau-Roßlau mit 82.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt, für deren Erhalt der Kreisfreiheit sogar die beiden Städte Dessau und Roßlau im Jahr 2007 fusioniert wurden. Die einzige Stadt in Ostdeutschland mit ähnlicher Größe, die eingekreist wurde, ist Zwickau in Sachsen mit rund 92.000 Einwohnern. Wobei in diesem Fall die besondere Lage der Stadt nicht unwesentlich ist, da sie mit einer Entfernung von nur 45 km im direkten Ballungsraum der Stadt Chemnitz mit über 200.000 Einwohnern liegt. Außerdem gibt es auch nach der Kreisreform in Sachsen 2008 noch drei kreisfreie Städte mit deutlich über 200.000 Einwohnern. Diese Zahl erreicht nicht mal die Landeshauptstadt Potsdam in Brandenburg. Gleiche Maßstäbe anzusetzen erscheint daher wenig sinnvoll. Auf jeden Fall ist zu fordern, dass vor dem Beschluss einer möglichen Reform die Bevölkerungsprognose für die Stadt Cottbus (im Rahmen einer landesweiten neuen Prognose) aktualisiert wird.

Zerstörung bestehender Strukturen

Die beabsichtigte Gebietsreform zerstört aus unserer Sicht weiterhin gewachsene, bewährte und effiziente Strukturen in der Verwaltung der kreisfreien Stadt Cottbus. Insoweit kann keine Rede davon sein, dass die Gebietsreform die fachliche Qualität öffentlicher Dienstleistungen sichert. Hierzu möchten wir im Folgenden einige Beispiele ausführen, die allerdings als nicht abschließend zu sehen sind.

Regionalleitstelle Lausitz / Berufsfeuerwehr / Rettungsdienst

Die Einkreisung der Stadt Cottbus hätte zur Folge, dass wir zukünftig nicht mehr Träger und Leistungserbringer des Rettungsdienstes nach den §§ 3-5 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes sowie für die Betreuung der Integrierten Regionalstelle nach § 8 des Rettungsdienstgesetzes und § 10, 49 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wären. Dies führt zur Zerschlagung der über Jahre gewachsenen und gut funktionierenden Strukturen, die vor allem davon profitieren, dass diese Aufgaben gemeinsam mit unserer Berufsfeuerwehr, die auch zukünftig in unserem Verantwortungsbereich bleiben würde, erfüllt werden.

Zum Bereich des Rettungsdienstes ist dazu folgendes auszuführen: Trägerschaft und Leistungserbringung aus einer Hand bedeuten höchste Qualität und kurze Umsetzungszeiten bei notwendigen Veränderungen / Anpassungen durch kurze Entscheidungswege. Des Weiteren würden sich die Eintreffzeiten im Rettungsdienstbereich Cottbus extrem verschlechtern, wenn die Berufsfeuerwehr nicht mehr Leistungserbringer in Cottbus wäre. Nur eine Berufsfeuerwehr ist in der Lage, sofort auf die Notwendigkeit weiterer Rettungswagen (Zusatz-RTW) zu reagieren. Durch die feuerwehr- und rettungsdienstliche Ausbildung der Einsatzkräfte können bei Bedarf Mitarbeiter der Feuerwehr sofort zusätzliche RTW besetzen, um einen erhöhten Bedarf zu bedienen. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr wird dann über Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt. Dieses System funktioniert nur in einer starken kreisfreien Stadt mit starker Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr.

Fällt dieses „Redundanzsystem“ weg, hat dies also direkte Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Für die Integrierte Leitstelle ist festzustellen: Der dauerhafte sichere Betrieb sowie das schnelle personelle Aufwachen bei Großschadenslagen kann nur durch die personelle Verknüpfung mit dem Personal einer Berufsfeuerwehr sichergestellt werden. Dies gilt sowohl im Bereich der Disponenten als auch für die Führungsfunktionen. Auch hier werden die geeigneten Einsatzkräfte des Wachdienstes sofort in die Leitstelle umgesetzt. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr wird dann ebenfalls über Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt. Des Weiteren würde bei einer Abspaltung von Berufsfeuerwehr und Leitstelle die enorme Innovationskraft der Leitstelle Lausitz zum Stillstand kommen, da die jetzige Personalstruktur durch Personalab- bzw. -übergänge nicht bestehen bleibt. Hierbei möchten wir im Besonderen darauf verweisen, dass alle landesweiten Projekte im Bereich der Leitstelle federführend von der Leitstelle Lausitz aus der Taufe gehoben, begleitet und umgesetzt wurden. Ein Problem besteht des Weiteren in der jetzigen und der geplanten territorialen Kreisstruktur, da sie nicht mit den Leitstellenbereichen übereinstimmen. Zum Leitstellenbereich Lausitz gehört neben den im geplanten neuen Landkreis Niederlausitz zusammenzuschließenden Ausgangsgebietskörperschaften auch der Landkreis Dahme-Spreewald. Dieser soll im neuen Landkreis Dahmeland-Fläming mit dem Landkreis Teltow-Fläming, welcher dem Leitstellenbereich Südwest zugeordnet ist, zusammengeschlossen werden.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Referentenentwurfs würde die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Cottbus verbleiben, soweit diese nicht auf die Wahrnehmung verzichtet. Da das Baugenehmigungsverfahren im Land Brandenburg mit Konzentrationswirkung ausgestattet ist, würde eine erhebliche Einflussmöglichkeit bei der Stadt Cottbus verbleiben. Die Konzentrationswirkung beinhaltet, dass alle anlagenbezogenen Rechtsfragen in der Baugenehmigung mit entschieden werden, wodurch die Entscheidungskompetenz bei der Bauaufsichtsbehörde gebündelt ist. Da jedoch bei der geplanten Reform ein erheblicher Teil der im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Fachbehörden (Naturschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz etc.) auf den Landkreis übergehen, können Unstimmigkeiten (z.B.: unterschiedliche Rechtsauslegungen) zwischen den Fachbehörden und der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr durch einen gemeinsamen Dienstherrn geklärt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zwar die Entscheidungskompetenz bei der unteren Bauaufsichtsbehörde liegt, jedoch die Befugnis über Widersprüche zu entscheiden (inklusive der Prüfung der Rechtmäßigkeit der konzentrierend aufgenommenen Fachentscheidungen) bei Verlust der Kreisfreiheit auf den Landkreis übergeht (§ 73 VwGO). Darüber hinaus gehen die kurzen Abstimmungswege verloren. Diese bestehen insbesondere mit Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes, deren Berücksichtigung derzeit organisatorisch mit im Fachbereich Bauordnung angesiedelt ist. Gerade bei den Belangen des Denkmalschutzes besteht eine hohe Individualität der Entscheidungen. Eingriffe in die Substanz sind zulässig, wenn der Eingriff denkmalpflegerischer Grundsätze entspricht oder private oder öffentliche

Interessen im Rahmen einer Abwägung höher zu werten sind, als die Belange des Denkmalschutzes. Auch wenn die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 20 BbgDSchG im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde entscheidet, ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Cottbus bei Verlust der Kreisfreiheit keinen Einfluss mehr auf das weiterhin erforderliche Verfahren zur Benehmensherstellung zwischen Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde hat. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von denkmalrechtlich erlaubnispflichtigen Maßnahmen bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig ist und somit nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden. So unterliegt der oftmals umstrittene Abriss eines Denkmals nicht der bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht und damit auch nicht der Konzentrationswirkung. Die Stadt Cottbus hat bei Verlust der Kreisfreiheit keinen Einfluss mehr darauf, ob ein Denkmal in der Stadt Cottbus abgerissen werden darf.

Zulassungsstelle / Bürgerservice

Durch die Einkreisung der Stadt Cottbus würde die Zuständigkeit für die Aufgaben der Zulassungs- und Fahrzeugerlaubnisbehörde (Zulassungsstelle) auf den neuen Landkreis übergehen. Derzeit wird diese Aufgabe gemeinsam mit vielen anderen im Fachbereich Bürgerservice erfüllt. In der aktuellen Konstellation haben die Cottbuserinnen und Cottbuser die Möglichkeit, bei einem Umzug innerhalb der Stadt bzw. teilweise auch beim Zuzug von außerhalb im Stadtbüro alle damit zusammenhängenden Verwaltungsdienstleistungen (Änderung der Anschrift im Melderegister bzw. im Personalausweis, Erteilung eines neuen Bewohnerparkausweises, Änderung der Anschrift in der Zulassungsbescheinigung Teil I) vorzunehmen. Mit dem Wegfall der Kreisfreiheit wird die Aufgabe an den Landkreis übertragen. In der Konsequenz müssten die Bürgerinnen und Bürger zukünftig zwei verschiedene Verwaltungen aufsuchen. Ebenfalls würden bei einer Einkreisung weitere Leistungen wegfallen, die den Cottbuser Bürgerinnen und Bürgern aktuell im Stadtbüro angeboten werden. Dazu gehören die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen; Fischereiangelegenheiten, Ausgabe, Entgegennahme und Weiterleitung von Elterngeld-Anträgen, Anträge zur An-/Ummeldung von Abfallbehältern für die Abfallentsorgung.

Fachstelle Wohnhilfen

Die Fachstelle Wohnhilfen wurde am 01.02.1997 in der Stadtverwaltung Cottbus gebildet und an den Fachbereich Soziales angegliedert. Durch eine Vielzahl von Dienststellen, welche sich in der kommunalen Verwaltung mit der Obdachlosenhilfe befassen (u. a. Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Fachbereich Soziales, Jugendamt, Schulverwaltung, Fachbereich Gesundheit, Fachbereich Stadtentwicklung) wurde mit Errichtung der Fachstelle die Möglichkeit geschaffen, personal- und zeitintensiv auf die Probleme der Wohnungsnotfälle sach- und fachgerecht schnell reagieren zu können. Die Fachstelle hat die alleinige Entscheidungskompetenz und ist als zentrale Koordinierungs- und Steuerungsstelle für Wohnungsnotfälle in Cottbus für Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII und sonstige Klientel mit und ohne Transferleistungen umfassend zuständig. Die Fachstelle nimmt die Aufgaben zur Sicherung der Unterkunft und/oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage einschließlich präventiver Hilfen in den Zuständigkeiten nach SGB II und SGB XII wahr und entscheidet im

Rahmen der Wohnraumsicherung und Wohnraumbeschaffung. Sofern Leistungen nach SGB II/SGB XII im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht mehr kommunal entschieden werden dürfen, befürchten wir, dass die Anzahl der Obdachlosen in der Stadt Cottbus steigen wird. Zuständig für deren Unterbringung nach dem OBG wird die Stadt trotzdem sein und damit hohe Kosten im Rahmen der Gefahrenabwehr verursachen. Derzeit verhält es sich so, dass viele Obdachlose von auswärts nach Cottbus kommen, welche dort nicht adäquat versorgt werden. Die Fachstelle wird zunehmend gefordert bei Neuzugewanderten und Problemen im Wohnumfeld. Das sind neue Herausforderungen in der Arbeit der Wohnungslosenhilfe für Cottbus zur Erhaltung des sozialen Friedens in den Quartieren und der Erhaltung von Wohnraum (Vermeidung von Räumungen). Auch die Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) werden derzeit in der Fachstelle zentral erbracht, um Wohnungslosigkeit zu verhindern und dezimieren. Nach unseren Erkenntnissen spielen diese im Landkreis eine sehr untergeordnete Rolle, da im Fall der Unterbringung die einzelnen Ämter/Gemeinden die Problematik beheben müssen. Aktuelle Beispiele sind uns bekannt. Ein Grund ist, dass wegen kleinerer Verwaltungseinheiten vor Ort die Mitarbeiter für viele unterschiedliche gesetzliche Aufgaben zuständig sind. Das führt wiederum dazu, dass oftmals eine fachliche Tiefe nicht gewährleistet werden kann. Dies kann aber nicht der Anspruch an bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung für den Bürger in Notlagen sein und führt nicht selten zu hohen Folgekosten, da Hilfe und Unterstützung erst dann einsetzen, wenn sich die Problematik verschärft bzw. verstetigt hat.

Die aufgeführten Beispiele zeigen ganz besonders, dass eine Einkreisung im Gegensatz zu den Ausführungen der Landesregierung, doch ganz konkrete Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger und das Stadtbild in Cottbus insgesamt haben wird.

Konkret vorgesehene gesetzliche Regelungsinhalte

In den weiteren Ausführungen möchten wir weitere Hinweise zum Referentenentwurf geben, die zeigen, dass die Einkreisung unserer Stadt nachteilig für die Stadt Cottbus sein wird und viele Regelungsinhalte uns nicht durchdacht genug erscheinen. Die Ausführungen richten sich nach der Reihenfolge der Paragraphen im Referentenentwurf und sind nicht als Rangfolge zu verstehen.

Artikel 1 Referentenentwurf

§ 9 Abs. 2 Kreissitz wird durch (gesondertes) Gesetz bestimmt

Durch die fehlende Festlegung des Kreissitzes in den neuen Landkreisen im Referentenentwurf ist es aus unserer Sicht unmöglich, alle konkreten Auswirkungen auf die demokratische Partizipation, welche bereits in Teilen erläutert wurden, abzuschätzen. Sowohl für die künftigen Kreistagsabgeordneten als auch die Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten ist nicht abzuschätzen, welche Wege auf sie zu kommen. Auch mit Blick auf die Frage nach der zukünftigen Verwaltungskraft in einer einzukreisenden Stadt kritisieren wir die fehlende Regelung.

§ 11 Funktionsnachfolge

Der in § 11 Abs. 1 beschriebene Übergang der Kreisaufgaben auf den neuen Landkreis ist insbesondere in Verbindung mit den Personalüberleitungsregelungen für die einzukreisenden Städte in § 21 als äußerst kritisch zu sehen und führt zu einer massiven Benachteiligung der Beschäftigten der Cottbuser Stadtverwaltung im Vergleich zu allen anderen reformbetroffenen Beschäftigten im Land. Die Kreisverwaltungen der drei anderen Ausgangsgebietskörperschaften im geplanten Landkreis Niederlausitz werden bereits zum Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl fusioniert, die Strukturen haben die Möglichkeit schon zu wachsen und die Aufgaben können entsprechend aufgeteilt werden. Die betroffenen Beschäftigten der Stadt Cottbus wiederum werden erst zu einem späteren Zeitpunkt des Anpassungsprozesses in die neue Kreisverwaltung integriert. Wir befürchten, dass dadurch deutliche Nachteile für Beschäftigte der Stadtverwaltung Cottbus entstehen, da entscheidende Schlüsselpositionen sowohl auf Fach- als auch auf Führungsebene bereits besetzt sein sollten. Dies trifft ebenfalls für die anderen einzukreisenden Städte zu, wobei hier jeweils die Einkreisung in einen bereits bestehenden Landkreis vollzogen wird und dadurch die Grundvoraussetzungen doch andere sind.

Mit den Regelungen zur Funktionsnachfolge sind aber auch konkrete Sachfragen verbunden. Die Regelungen zielen aus unserer Sicht derzeit vor allem in Richtung Vermögensübergänge und Finanzfragen. Es ist aber beispielsweise unklar, wer u.a. zuständig in dem Zeitraum zwischen der nächsten allgemeinen Kommunalwahl und dem Funktionsübergang Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein wird bzw. ob der Jugendhilfeausschuss bis zur Umsetzung der Funktionsnachfolge fortbesteht. In weiteren Fällen werden solche Fragen auftauchen. Zur Klärung dieser Fragen sollte sich der Gesetzgeber nicht aus der Verantwortung ziehen.

Zu den Regelungen im § 11 Abs. 2, mit denen den einzukreisenden Städten die Möglichkeit gegeben werden soll, auch zukünftig einen Teil von Kreisaufgaben wahrnehmen können: Wir sind der Meinung, dass die Stadtverwaltung Cottbus auch zukünftig alle Kreisaufgaben, die sie derzeit erfüllt, nicht nur die in diesem Absatz genannten, fach- und sachgerecht sowie effizient und bürgernah erfüllen kann und sollte. Das Gegenteil kann die Landesregierung nicht nachweisen. Uns erschließt sich nicht, warum mit diesen Aufgaben verbundene gut funktionierende und gewachsene Strukturen in der Stadt zerschlagen werden müssen. Deshalb plädieren wir auch zukünftig für die Wahrnehmung aller Kreisaufgaben in einer starken kreisfreien Stadt Cottbus.

§ 17 Einzelpersonalmaßnahmen vor der Personalüberleitung

Gemäß § 17 dürfen keine Ernennungen, Versetzungen, Abordnungen von Beamtinnen und Beamten, vorgenommen werden, wenn sie über den Zeitpunkt der Neubildung hinaus andauern sollten. Für kreisliche Aufgaben dürfen keine Neu- und Wiedereinstellungen, keine Abordnungen, keine Entfristungen oder Verlängerungen von Befristungen und keine Übertragungen von höherwertigen Tätigkeiten mit dem Ziel der Höhergruppierung über den Zeitpunkt der Neubildung hinaus erfolgen.

Dadurch wird die kreisfreie Stadt gezwungen sein, für die Erledigung der kreislichen Aufgaben lediglich befristet Personal einstellen zu können. Bereits jetzt schon müssen wir die Erfahrung tätigen, dass wir nur sehr wenige bis gar keine geeigneten Bewerber auf befristet ausgeschriebene Stellen erhalten. Oftmals ist dafür ein Zusammenhang mit der drohenden Einkreisung zu erkennen, da Bewerber bereits in den Bewerbungsgesprächen konkrete Nachfragen zur Zukunft der zu besetzenden Stelle nach der Einkreisung stellen. Das könnte zur Folge haben, dass für die Erledigung von kreislichen Aufgaben nicht mehr ausreichend Personal zur Verfügung steht. Die Einschränkungen für die Verlängerung oder Entfristung befristeter Arbeitsverträge wird die Abwanderung und den Wegzug von Beschäftigten in andere Bundesländer zur Folge haben. Dadurch entstehen automatisch Arbeitsverdichtungen und Mehrbelastungen für die Beschäftigten. Mit Blick auf die schwerbehinderten Mitarbeiter beispielsweise ist gem. § 124 SGB IX anzumerken, dass diese eine Mehrarbeit ablehnen können.

Diese Maßnahme ist dazu geeignet, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig zu schwächen und andererseits der bereits in Teilen vorhandenen Arbeitsverdichtung weiteren Vorschub zu leisten. Weiterhin ist zu erwarten, dass auch durch das altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten ohne Nachbesetzung der Stellen eine Handlungsunfähigkeit der Verwaltung droht.

§ 21 Personalüberleitung aus den einzukreisenden Städten

Gemäß § 21 Abs. 2 erfolgt keine Überleitung von Beschäftigten, die teilweise kreisliche Aufgaben wahrnehmen und wenn keine Vereinbarung bis zum 30.09.2019 zustande kommt. Hier stellt sich uns die Frage, welche Aufgaben den verbliebenen Beschäftigten innerhalb des arbeitsvertraglichen Anspruches zukünftig übertragen werden sollen. Können keine Aufgaben übertragen werden, sind betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Aufgabenübertragung und wegen der nicht erfolgten Überleitung des Beschäftigten zwangsläufig in Erwägung zu ziehen.

§ 22 Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung

Zur Vorbereitung der Personalüberleitung können gem. § 22 umfangreiche personenbezogene Daten ohne Einwilligung der von der Überleitung betroffenen Personen durch die personalverwaltenden Stellen an die personalverwaltenden Stellen der aufzulösenden Landkreise, die den neuen Landkreis bilden, übermittelt werden. Diese Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz ist trotz der formalen Einschränkung im § 25 insbesondere im Umfang der zu übermittelnden Daten scharf zu kritisieren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe eines Grades der Behinderung gegenüber des Arbeitgebers ausschließlich auf der freiwilligen Entscheidung des schwerbehinderten Menschen basiert und es sich dabei um ein äußerst sensibles Datum handelt. Insofern sollte überdacht werden, ob im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine abstrakte Übermittlungslegitimation ohne weitere Widerrufs-/Einwilligungslösung tatsächlich einzurichten ist. Es erscheint in Gänze fragwürdig zu sein.

§ 41 Übergang von Geschäftsanteilen städtischer Gesellschaften

In dem § 41 Abs. 1 sind speziell Geschäftsanteile im Tätigkeitsbereich des ÖPNV und des Abfalls angesprochen. Für die Stadt Cottbus wäre die Eigengesellschaft Cottbusverkehr GmbH betroffen. Bereits in den obigen Ausführungen sind wir auf die Folgen für die Stadt durch den Zuständigkeitsverlust für den ÖPNV eingegangen. Die Stadt Cottbus ist aktuell zuständige Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit Straßenbahnen und Bussen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG Bbg) sowie zuständige lokale Behörde im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wonach sie die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV übernimmt. Verliert die Stadt Cottbus im Zuge der Kreisneugliederung die Kreisfreiheit, so ist gem. ÖPNVG Bbg der neu gebildete Landkreis Niederlausitz zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr, auch in der Stadt Cottbus. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der neue Landkreis Niederlausitz aus den ehemaligen Landkreisen Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus zusammengefügt wird. Als Stadt Cottbus befürchten wir, dass in diesem Großkreis die Besonderheiten des städtischen Verkehrs des Oberzentrums Cottbus nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Im neuen Kreisgebiet würde eine differenzierte ÖPNV-Landschaft aus privaten Unternehmen und eigenen Gesellschaften bestehen.

Für den Bereich Abfall ist in der Stadt Cottbus keine Eigengesellschaft betroffen. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle einige kritische Folgen der Einkreisung und der damit verbundenen in Cottbus wegfallenden Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) aufführen. Mit der Festlegung des neuen Landkreises Niederlausitz als zukünftigen öRE entfällt die Auswahl von sinnvollen Strukturen. Die vorhandenen Gegebenheiten in den Ausgangsgebietskörperschaften bilden die Grundlage für einen langfristigen, aufwändigen und teuren Anpassungsprozess. Bei der Abfallentsorgung handelt es sich um die Abdeckung eines örtlichen Bedarfs, der auch möglichst ortsnahe abgedeckt werden sollte. Bei dem neuen Landkreis mit seiner Größe kann dieses Prinzip kaum umgesetzt werden. Das Ortsrecht gilt durch die Regelungen des Referentenentwurfs übergangsweise fort, bis es durch das neue Kreisrecht ersetzt wird. Wir befürchten hier einen langen Übergangszeitraum, da ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. Daraus abgeleitet sind eine Abfallentsorgungssatzung für das gesamte Gebiet und ein einheitliches Abfallgebührensysteem zu erarbeiten. Dabei wird der neue Landkreis auf viele zu lösende Probleme stoßen: unterschiedlicher Aufbau und Struktur/Organisationsformen der öRE (u.a. Verbände, Eigenbetrieb), bisher unterschiedliche zuständige Organe (u.a. Verbandsversammlung, Werksausschuss, Stadtverordnetenversammlung), unterschiedliche rechtliche Grundlagen (u.a. Verbandssatzung, Eigenbetriebssatzung, Hauptsatzung), verschiedene eigene Gesellschaften und Anlagen (u.a. Behandlungsanlagen, Umladestationen, stationäre und mobile Systeme, Wertstoffhöfe...), Verträge mit Dritten zur Aufgabenerfüllung, unterschiedliche Anforderung an abfallwirtschaftliche Leistungen unter Berücksichtigung der Gebietsstrukturen, verschiedene abfallwirtschaftliche Leistungen, unterschiedliche Anzahl von Anlagen, unterschiedliche Abfallbehälter- und Logistikkonzepte, zum Teil Identssysteme, unterschiedliche Mindestvorhaltevolumen sowie unterschiedliche Gebührensysteem

(Grundgebühr, Leerungsgebühr, Leistungsgebühr, Mietgebühr, Änderungsdienstgebühr). Auch hier erschließt sich uns nicht, warum dieser massiv zu schaffende Mehraufwand in der neuen Verwaltung und somit auch die Einkreisung notwendig sind. Gerade dieser Bereich wird die Bürgerinnen und Bürger wieder direkt betreffen. Dass diese den Umgestaltungsprozess und dessen Auswirkungen nicht zu spüren bekommen, ist für uns nur schwer vorstellbar.

§ 54 Auswirkungen auf Sparkassen

Aus unserer Sicht besteht trotz der im § 54 Abs. 1 zu fassenden Regelung, dass die Mitgliedschaft einer eingekreisten Stadt in einem Zweckverband, der Träger der Sparkasse ist, unberührt bleibt, die Gefahr, dass dieser Status nicht dauerhaft, sondern zeitlich begrenzt bleibt. Dies sehen wir vor allem mit Blick auf den Abs. 2, nach dem die Vertretungskörperschaft des neuen Landkreises, der Träger mehrerer Sparkassen ist, die Vereinigung der Sparkassen beschließen kann. Ob die dann eingekreiste Stadt auch in dem neuen Gebilde in einem Zweckverband, wenn es diesen nach einer Fusion überhaupt noch gibt oder der neue Landkreis dann der Träger der Sparkasse ist, die Mitgliedschaft erhält, erscheint höchst ungewiss. Durch den Verlust der Mitgliedschaft würden für die Stadt Cottbus Einflussmöglichkeiten und die damit verbundenen Mitgestaltungsmöglichkeiten verloren gehen.

§ 55 Teilentschuldung

Im Zuge des Kreisneugliederungsgesetzes sollen eingekreiste sowie bedürftige Städte ab dem Jahr 2020 Zuweisungen zum Abbau ihrer Kassenkredite bis zur Hälfte des Kassenkreditbestandes zum Stichtag 31.12.2014 erhalten (Abs. 2). Dies setzt selbstverständlich auch eigene Konsolidierungsverpflichtungen voraus (Abs. 3). Grundsätzlich begrüßen wir diese Entschuldungshilfen des Landes. Wir möchten aber mit Blick auf die Argumentation der Landesregierung, die zwingende Einkreisung als Grundlage für die Entschuldung scharf kritisieren, ebenso die Anknüpfung an den Stichtag 31.12.2014. Hier ist mit Blick auf das Inkrafttreten der Reform mindestens auf den 31.12.2016 abzustellen. § 55 zeigt, dass Entschuldungshilfen auch an nicht-reformbetreffene Kommunen geleistet werden sollen. Dass es auch andere bedürftige Kommunen gibt, zeigt doch, dass es eben nicht die Kreisfreiheit bzw. die Wahrnehmung kreislicher Aufgaben ist, die für die Verschuldungssituation verantwortlich ist. Vielmehr sehen wir hier die strukturelle Unterfinanzierung bei übertragenen Aufgaben durch Bund und Land als Hauptursache. Eigene Konsolidierungsverpflichtungen im Zuge der Teilentschuldung durch das Land, sind für uns ohnehin notwendig, ob man eine Stadt nun einkreist oder nicht. Auch in anderen Bundesländern gab es in den vergangenen Jahren Entschuldungsprogramme, in keinem waren daran Gebietsreformen geknüpft. Deswegen bleibt es für uns unverständlich, warum das Land bei den einzukreisenden Städten stets die Verbindung zwischen Teilentschuldung und Reformbetroffenheit herstellt. Weiterhin möchten wir kritisieren, wie es schon im Leitbildprozess immer wieder von den kommunalen Spitzenverbänden und den Kommunen erfolgt ist, dass die Teilentschuldung zur Hälfte aus den Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs getätigt wird (Abs. 5). Damit würden die kommunale Familie und deren

Finanzmittel zusätzlich belastet werden und Mittel, die an anderer Stelle dringend für die Erledigung der Aufgaben benötigt würden, verloren gehen. Der Umfang der Ausgleichsmasse würde nicht in adäquater Weise zu den Entschuldungshilfen steigen.

§ 56 Transformationskostenpauschale

Mit dieser Regelung sollen dem neuen Landkreis 1,5 Mio. Euro pro Ausgangsgebietskörperschaft als einmalige Pauschale für entstehende Transformationskosten zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird vollständig außer Acht gelassen, dass auch bei der einzukreisenden Stadt, die als Stadt mit Verwaltung bestehen bleibt, Transformationskosten entstehen. Die Höhe von 1,5 Mio. Euro wird voraussichtlich allein mit Blick auf doch ziemlich kostenintensive Transformationskosten im IT-Bereich mit vielen einzelnen Fachanwendungen bei Weitem nicht ausreichen.

§ 57 Standardanpassungszuschuss

Hier plant der Referentenentwurf eine abschmelzende Standardanpassungspauschale an den neuen Landkreis für übernommene Kreisaufgaben zwischen 2020 und 2024 zu zahlen. Die Erfahrungen aus anderen Kreisgebietsreformen in vergangenen Jahren haben gezeigt, dass selbst ein Zeitraum von zehn Jahren (Sachsen) hierfür nicht ausreichend ist, wobei es hier um einen Mehrbelastungsausgleich des Landes für übertragene Landesaufgaben geht. Ein sehr ähnlicher Effekt ist allerdings auch für Kreisaufgaben zu erwarten. Außerdem ist derzeit nicht erkennbar, wie hoch diese Pauschale sein soll. Diese Regelung ohne Nennung konkreter Zahlen zeigt, dass man sich in der Landesregierung über den nötigen Bedarf noch überhaupt nicht im Klaren ist.

Fehlender Bezug zur Funktionalreform

Abschließend möchten wir noch die fehlende Verbindung des Kreisneugliederungsgesetzes zu einer Funktionalreform kritisieren. Im Leitbildprozess wurde immer wieder betont, dass eine Kreisneugliederung vor allem auf Grund der geplanten Funktionalreform und der damit verbundenen höheren Aufgabenbelastung der Kommunen als unabdingbar gesehen wird. Mittlerweile liegt uns zwar auch der Referentenentwurf für die Funktionalreform I vor. Die aus diesem Entwurf hervorgehenden Aufgabenübertragungen rechtfertigen aber aus unserer Sicht die Einkreisung nicht. Den darin aufgeführten Aufgabenkatalog kann die Stadt Cottbus als weiterhin kreisfreie Stadt auch erfüllen. Ebenso müssen wir feststellen, dass es immer noch keine Eckpunkte für die Funktionalreform II gibt. Dadurch ist noch nicht absehbar, welche Aufgaben letzten Endes bei den Landkreisen und bei der (dann eingekreisten) Stadt Cottbus erfüllt werden sollen. Deswegen lässt sich wenig abschätzen, ob tatsächlich größere Spielräume für Selbstverwaltungsaufgaben insbesondere in den dann eingekreisten Städten geschaffen werden. Somit hängt auch die Behauptung des MIK in der Luft, im kommunalen Finanzausgleich würden Spielräume entstehen, die den finanziell schwächeren der neuen Landkreise zugute kämen. Nur eine umfassende Funktionalreform, sowohl vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte, als auch von den Landkreisen auf die kreisangehörigen

Städte und Gemeinden, kann aus unserer Sicht Grundlage für die Kreisgebietsreform sein. Dass dies nun zumindest mit den vorliegenden Referentenentwürfen nicht der Fall ist, lässt uns an dem Sinn und Zweck der Gesamtreform mehr als nur zweifeln.

Fazit

In der vorliegenden Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kreisneugliederungsgesetzes haben wir noch einmal unsere Bedenken und Sorgen zur geplanten Einkreisung der Stadt Cottbus deutlich gemacht. Im gesamten Leitbildprozess konnten diese schon nicht von der Landesregierung und den Entscheidungsträgern im Parlament ausgeräumt werden. Der vorliegende Referentenentwurf bestärkt uns nun umso mehr in der Überzeugung, dass die geplante Einkreisung bei Weitem nicht zur Stärkung unserer Stadt führt. Vielmehr zeigt sich, dass es zu einer nachhaltigen Schwächung kommt. Die geplanten Regelungen für die Übergangszeit werden zu einer Verminderung der Leistungskraft der Verwaltung führen. Der geplante Zuschnitt des neuen Landkreises wird die demokratische Teilhabe von Ehrenamtlichen erschweren, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entstehen sehr lange Wege. Der Entwurf favorisiert darüber hinaus nicht die unter wirtschaftlichen Aspekten beste Lösung, sondern eine Lösung, die besonders große Schwächen im Hinblick auf die zukünftige Leistungsfähigkeit aufweist. Verwaltungsvorgänge werden verkompliziert, für die Bevölkerung und die Verwaltung. Entscheidungskompetenzen gehen verloren. Die geplante Teilentschuldung wird, für uns unverständlich, zwangsläufig an die Einkreisung gebunden, wobei andere Kommunen, die teilentschuldet werden sollen, nicht reformbetroffen sein müssen. Wie es durch die Einkreisung zu einem erhöhten Spielraum für Selbstverwaltungsaufgaben kommen soll, konnte nicht deutlich gemacht werden. Die Funktionalreform wird komplett außen vor gelassen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch diesen Referentenentwurf in keinerlei Weise Verwaltungen zukunftsfest und effizient gestaltet werden. Die neuen Landkreise werden vielmehr über Jahre hinweg zur reinen Selbstbeschäftigung gezwungen, um die neuen Strukturen aufzubauen und zu etablieren. Dies zeigt sich u.a. in den Vermögensauseinandersetzungen zwischen ehemaligen kreisfreien Städten und neuen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern (Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drucksache 6/3638). Diese Energie könnte in viel wichtigere Aufgaben, die geplanten Finanzmittel in Projekte, von denen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mehr profitieren und sie direkt spüren, gesteckt werden.

Mit Blick auf die konkreten Inhalte des Referentenentwurfs sehen wir keine Vorteile einer Einkreisung unserer Stadt anhand der vorgesehenen Regelungen. Und so lange wir keine Verbesserung für unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger erkennen können, so lange werden wir auch darauf hinweisen und für die Kreisfreiheit kämpfen, denn für uns wird es auch weiterhin nicht nur um das „Wie“, sondern um das „Ob“ gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Reinhard Drogla
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung